

6
2532 033

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 9/77

URTEIL

Verkündet am

15. November 1979

Adomeit

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Abraham F. [REDACTED],
[REDACTED] A. [REDACTED] Street, T. [REDACTED] /Israel,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. August 1974 teilweise aufgehoben und neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der Ferienzivilkammer 12 des Landgerichts Berlin vom 23. August 1973 teilweise geändert und der Beklagte verurteilt, dem Kläger 87.813 DM rückständige Berufsschadensrente und ab 1. August 1974 monatlich 1.071 DM Rente sowie für jedes angefangene Vierteljahr 1 v.H. Zinsen seit 1. Januar 1970 aus 43.392 DM und seit 1. April 1973 aus 29.892 DM abzüglich zuerkannter 1.755 DM Zinsen zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge trägt der Kläger 1/6, das beklagte Land 5/6.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand

Die Parteien regelten den Anspruch des 1903 geborenen jüdischen Klägers auf Entschädigung für den Schaden im Beruf als selbständiger Hausverwalter in Berlin am 2. November 1960 durch Vergleich über 26.500 DM Kapitalentschädigung. Im Dezember 1965 focht der Kläger den Vergleich aufgrund des BEG-Schlußgesetzes an und wählte die Rente. Die Entschädigungsbehörde setzte durch Bescheid vom 21. März 1973 weitere 13.500 DM Kapitalentschädigung nebst 1.755 DM Zinsen fest.

Das Landgericht wies die Klage auf Rente im gehobenen Dienst ab 1. November 1953 und einen Rentenjahresbetrag sowie Zinsen ab. Auf die Berufung verurteilte das Kammergericht den Beklagten zur Zahlung von 121.005 DM Rentenrückstand seit 1. November 1953 und seit August 1974 monatlich 1.071 DM Rente sowie Zinsen.

Mit der Revision beantragt der Beklagte die Berufung des Klägers zurückzuweisen, soweit ihm 33.192 DM rückständige Rente nebst Zinsen zugesprochen worden sind. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

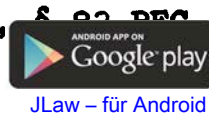
Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter sieht die Voraussetzungen für ein erstmaliges Wahlrecht aufgrund Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b und 5 Satz 3,

Art. Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG, § 82 BEG n. l. f. n. Dagegen wendet sich die



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



rügt nur die Festsetzung von Rentenrückständen auch für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. März 1960 in Höhe von 33.192 DM nebst Zinsen.

Die Revision ist begründet.

Nach § 22 b der 3. DV-BEG beginnt die Rentenzahlung in dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind. Das bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit RzW 1959, 324 Nr. 26, auf der diese Vorschrift beruht, daß die Rente für einen Zeitraum vor der Entscheidung nur seit dem Zeitpunkt verlangt werden kann, in dem die ausreichende Lebensgrundlage endgültig nicht mehr vorhanden war (BGH RzW 1973, 192). Für den Beginn der Rentenzahlung kommt es daher darauf an, daß die Versagungsbedürftigkeit im Sinne des § 82 BEG nach dem 31. Oktober 1953 ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen hat. Diese Prüfung hat nach Maßgabe der Verhältnisse zu erfolgen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellen, bei Rentenwahl aufgrund Überleitung oder Angleichung also nach den Verhältnissen zur Zeit der früheren Anspruchsregelung (vgl. Art. III Nr. 2 Abs. 4, Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 3 BEG-SchlußG; BGH RzW 1971, 351).

Der Berufungsrichter hat das Erwerbseinkommen des Klägers in den jeweils am 1. April beginnenden Steuerjahren seit 1948/1949 festgestellt und hinsichtlich seiner Umrechnung nach den berichtigten Kaufkraftwerten den in Bezug genommenen Vermerk der Entschädigungsbehörde vom 19. März 1968, Bl. E 36 der Behördenakten zugrunde gelegt. Die Gegenüber-

stellung mit den Vergleichsbezügen der Besoldungsübersicht Anl. 1 der 3. DV-BEG in der jeweiligen Lebensaltersstufe des gehobenen Dienstes mit Zuschlag (§§ 82 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 mit 75 Abs. 2, 83 Abs. 1 BEG, §§ 12 Abs. 2, 22, 22 b, 39 der 3. DV-BEG) ergibt, daß das Einkommen die Vergleichsbezüge in den Steuerjahren 1956/57 bis 1959/60 überschritten hat, also eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG vorhanden gewesen ist. Die Voraussetzungen für den Rentenanspruch waren damit endgültig erst seit 1. April 1960 erfüllt.

Da ihr Eintritt vom Tabellenvergleich abhängt, stellt sich allerdings die Frage, ob dabei nicht auf das Kalenderjahr abgestellt werden muß (vgl. BGH RzW 1970, 219; 1972, 63; Urteil vom 4. März 1976 - IX ZR 75/71, nicht veröffentlicht). Sie kann hier aber offenbleiben. Auch bei Umrechnung des Einkommens auf das Kalenderjahr zeigt der Tabellenvergleich, daß in den Jahren 1957, 1959 und 1960 die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nicht vorlagen.

Für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1960 hat das Berufungsgericht dem Kläger 33.192 DM Rentenrückstand zugesprochen. Um diesen Betrag verringert sich der zu verzinsende Rentenrückstand. Der Bescheid vom 21. März 1973, der 13.500 DM Kapitalentschädigung zuerkannte, wurde von der Behörde am 21. März 1973 zur Zustellung gegeben; des-

halb sind seit 1. April 1973 nur noch 29.892 DM Rückstand zu verzinsen (BGH RzW 1972, 219 Nr. 16).

Mai

Henkel

Portmann

Dr. Lang

Gärtner